



Beitragsordnung*

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Mitgliedsstatus:

Mitgliedsstatus	Mindestbeitrag/Jahr	Freiwilliger Beitrag/Jahr
Erwachsene	60 €	60 € + x €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	30 €	30 € + x €
Juristische Personen, Personengesellschaften	120 €	120 € + x €

Der freiwillige Beitrag wird mit der Beitrittserklärung vom Mitglied selbst jeweils für mindestens ein Geschäftsjahr festgelegt. Er kann vom Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten geändert werden.

Für die Beitragshöhe sind der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus sowie der selbst festgesetzte Mitgliedsbeitrag bzw. der jeweilige Mindestbeitrag maßgebend.

Die Beiträge sind ausschließlich im Einzugsverfahren zu entrichten.

Die festgesetzten Beträge werden bei halbjährlicher Zahlweise je zur Hälfte regelmäßig am 01.03. und am 01.09. des Kalenderjahres fällig.

Im Falle des Beitritts bis zum 30.06. fällt der volle Jahresbeitrag an. Im Falle des Beitritts ab dem 01.07. fällt der halbe Jahresbeitrag an. Das Fälligkeitsdatum ist der Tag nach dem Beitritt.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 6 Euro pro Mahnung erhoben.

In Härtefällen kann auf Antrag des Mitgliedes beim Vorstand der Jahresmitgliedsbeitrag nach Vorlage entsprechender Nachweise angepasst werden. Eine Anpassung des Jahresmitgliedsbeitrags ist jährlich neu zu entscheiden. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

* Auf Grundlage von § 6 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2015 die Beitragsordnung beschlossen.